



Änderung der Nutzungsbedingungen für den Betrieb einer Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Nutzungsbedingungen für den Betrieb und die Nutzung der Schwimmsteganlage gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf abzuändern.

Sachverhalt

Nach dem derzeitigen Stand der Nutzungsbedingungen hat die Stadt Völklingen keine Möglichkeiten gegenüber Daueranlegern "Sanktionen" für das unrechtmäßige Anlegen über 24 Stunden hinaus auszusprechen.

Um zukünftig die Schwimmsteganlage ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich der Möglichkeit des Kurzanlegens für touristische Zwecke, zurückzuführen, wurde seitens des Fachdienstes 51 gemeinsam mit der Fachbereichsleiterin 3 sowie dem Fachdienst 25 eine Änderung der Nutzungsbedingungen erarbeitet. Gemäß den geänderten Nutzungsbedingungen sollen künftig pro Tag eine pauschale Anlegegebühr in Höhe von 15,- Euro anfallen, die ersten 24 Stunden eines Anlegens bleiben jedoch weiterhin kostenfrei.

Die Höhe der Gebühr richtet sich insoweit nach den gängigen Tarifen der Umliegenden Häfen, diese betragen 1,20 bis 1,50 Euro pro lfd. Meter Boot und zumeist eine zusätzliche Pauschale für Nebenkosten in Höhe von 1,50 Euro pro Person und Tag bzw. von 3,00 Euro bis 5,00 Euro pro Tag und Boot. Sportboote auf der Saar dürfen eine Rumpflänge von 2,50 m bis 20 m aufweisen. Um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten, wurde daher die Pauschale von 15,- Euro festgesetzt.

Durch Kontrollen des KOD sollen die angelegten Boote aufgenommen werden und die Eigentümer der Boote sodann dementsprechend ihrer Liegedauer durch den Fachdienst 51 einen Gebührenbescheid erhalten.

Um ein dauerndes Anlegen durch kurzes Ablegen und neues Anlegen an einer anderen Stelle der Schwimmsteganlage zu verhindern, wurden die Nutzungsbedingungen entsprechend hierfür ebenfalls angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen aus den übersandten Gebührenbescheiden.

Anlage/n

- bisherige Nutzungsbedingungen Schwimmsteg (öffentlich)
- Nutzungsbedingungen Schwimmsteg farblich markierte geänderte Version (öffentlich)
- Nutzungsbedingungen Schwimmsteg geänderte Version (öffentlich)

Nutzungsbedingungen

für den Betrieb und die Nutzung der schwimmenden Steganlage

§ 1

Geltungsbereich

Der Grundstücks- und Gebäudemanagementbetrieb der Mittelstadt Völklingen (GGM) betreibt die Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer, gemäß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Sa/425 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Saarbrücken nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 2

Betrieb der schwimmenden Steganlage

1. Ein Anspruch auf die Nutzung des Schwimmstegs besteht nicht.
2. Das Liegen von Sportbooten vor dem Steg ist in maximal einer Fahrzeugbreite zugelassen.
3. Das Anlegen ist nur solchen Sportbooten gestattet, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit des Steges ausreichen.
4. Die Anlegezeit ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 24 Stunden begrenzt. Abweichend hiervon ist die Freiwillige Feuerwehr Völklingen berechtigt, einen Liegeplatz für ein Rettungsboot einzurichten und dauerhaft zu nutzen.
5. Das Anlegen ist nur bis zum Erreichen des HSW (höchster Schifffahrtswasserstand, Pegel St. Arnual = 2,90 m) erlaubt.
6. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmbelästigende Geräuscheinwirkungen, insbesondere Motor- und Generatorenbetrieb, nicht zulässig.
7. Das Entladen von Schiffsmüll ist gänzlich untersagt.
8. Die Schwimmsteganlage ist pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Mittelstadt Völklingen bzw. von deren Beschäftigten oder ihren Beauftragten sind Folge zu leisten.
9. Die Benutzung der Schwimmsteganlage richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 3

Haftung

1. Der Nutzer der Schwimmsteganlage haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Mittelstadt Völklingen, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Der Nutzer der Schwimmsteganlage stellt die Mittelstadt Völklingen, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten

Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Mittelstadt Völklingen wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die Mittelstadt Völklingen nach Abstimmung mit dem Nutzer. Der Nutzer trägt die der Mittelstadt Völklingen entstehenden Kosten.

3. Die Mittelstadt Völklingen übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit des Schwimmsteiges. Die Mittelstadt Völklingen haftet nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der Mittelstadt Völklingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 4

Entgelt, Strom- und Wasserversorgung

1. Für das Anlegen der Sportboote wird kein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Die Schwimmsteganlage verfügt über Strom- und Wasserversorgungssäulen mit Münzeinwurf.

§ 5

Ahndung von Verstößen

Wer als Sportbooteigner oder Sportbootführer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt, kann von der Anlegung an der Schwimmsteganlage ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Völklingen, 30.09.2011

gez.

Lorig, Oberbürgermeister

Nutzungsbedingungen

für den Betrieb und die Nutzung der schwimmenden Steganlage

§ 1

Geltungsbereich

Die **Mittelstadt Völklingen** betreibt die Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer, gemäß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Sa/425 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Saarbrücken nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 2

Betrieb der schwimmenden Steganlage

1. Ein Anspruch auf die Nutzung des Schwimmstegs besteht nicht.
2. Das Liegen von Sportbooten vor dem Steg ist in maximal einer Fahrzeugbreite zugelassen.
3. Das Anlegen ist nur solchen Sportbooten gestattet, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit des Steges ausreichen.
- ~~4. Die Anlegezeit ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 24 Stunden begrenzt. Abweichend hiervon ist die Freiwillige Feuerwehr Völklingen berechtigt, einen Liegeplatz für ein Rettungsboot einzurichten und dauerhaft zu nutzen.~~
5. Das Anlegen ist nur bis zum Erreichen des HSW (höchster Schifffahrtswasserstand, Pegel St. Arnual = 2,90 m) erlaubt.
6. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmbelästigende Geräuscheinwirkungen, insbesondere Motor- und Generatorbetrieb, nicht zulässig.
7. Das Entladen von Schiffsmüll ist gänzlich untersagt.
8. Die Schwimmsteganlage ist pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Mittelstadt Völklingen bzw. von deren Beschäftigten oder ihren Beauftragten sind Folge zu leisten.
9. Die Benutzung der Schwimmsteganlage richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer der Schwimmsteganlage haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Mittelstadt Völklingen, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Der Nutzer der Schwimmsteganlage stellt die Mittelstadt Völklingen, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Mittelstadt Völklingen wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die Mittelstadt Völklingen nach Abstimmung mit dem Nutzer. Der Nutzer trägt die der Mittelstadt Völklingen entstehenden Kosten.
3. Die Mittelstadt Völklingen übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit des Schwimmsteiges. Die Mittelstadt Völklingen haftet nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der Mittelstadt Völklingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 4 Entgelt, Strom- und Wasserversorgung

1. Für das Anlegen der Sportboote wird ein tägliches Benutzungsentgelt in Höhe von pauschal 15,- Euro erhoben, jedoch werden die ersten 24 Stunden des Anlegens nicht berechnet. Eine Unterbrechung der Liegezeit und somit der Beginn eines neuen Anlegezyklus wird erst bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Tagen erreicht. Abweichend von Satz 2 ist dem Nutzer gestattet eine tatsächlich kürzere Abwesenheit nachzuweisen, wobei auch hier eine Abwesenheit von mindestens 48 Stunden erforderlich ist. Abweichend hiervon wird der Freiwilligen Feuerwehr Völklingen für den dauerhaften Liegeplatz ihres Rettungsbootes kein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Die Schwimmsteganlage verfügt über Strom- und Wasserversorgungssäulen mit Münzeinwurf.

§ 5 Ahndung von Verstößen

Wer als Sportbooteigner oder Sportbootführer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt, kann von der Anlegung an der Schwimmsteganlage ausgeschlossen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Völklingen, den

Christiane Blatt,
Oberbürgermeisterin

Nutzungsbedingungen

für den Betrieb und die Nutzung der schwimmenden Steganlage

§ 1

Geltungsbereich

Die Mittelstadt Völklingen betreibt die Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer, gemäß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Sa/425 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Saarbrücken nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 2

Betrieb der schwimmenden Steganlage

1. Ein Anspruch auf die Nutzung des Schwimmstegs besteht nicht.
2. Das Liegen von Sportbooten vor dem Steg ist in maximal einer Fahrzeugbreite zugelassen.
3. Das Anlegen ist nur solchen Sportbooten gestattet, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit des Steges ausreichen.
4. Das Anlegen ist nur bis zum Erreichen des HSW (höchster Schifffahrtswasserstand, Pegel St. Annual = 2,90 m) erlaubt.
5. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmbelästigende Geräuscheinwirkungen, insbesondere Motor- und Generatorbetrieb, nicht zulässig.
6. Das Entladen von Schiffsmüll ist gänzlich untersagt.
7. Die Schwimmsteganlage ist pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Mittelstadt Völklingen bzw. von deren Beschäftigten oder ihren Beauftragten sind Folge zu leisten.
8. Die Benutzung der Schwimmsteganlage richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 3

Haftung

1. Der Nutzer der Schwimmsteganlage haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Mittelstadt Völklingen, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Der Nutzer der Schwimmsteganlage stellt die Mittelstadt Völklingen, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten

Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Mittelstadt Völklingen wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die Mittelstadt Völklingen nach Abstimmung mit dem Nutzer. Der Nutzer trägt die der Mittelstadt Völklingen entstehenden Kosten.

3. Die Mittelstadt Völklingen übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit des Schwimmsteiges. Die Mittelstadt Völklingen haftet nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der Mittelstadt Völklingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 4

Entgelt, Strom- und Wasserversorgung

1. Für das Anlegen der Sportboote wird ein tägliches Benutzungsentgelt in Höhe von pauschal 15,- Euro erhoben, jedoch werden die ersten 24 Stunden des Anlegens nicht berechnet. Eine Unterbrechung der Liegezeit und somit der Beginn eines neuen Anlegezyklus wird erst bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Tagen erreicht. Abweichend von Satz 2 ist dem Nutzer gestattet eine tatsächlich kürzere Abwesenheit nachzuweisen, wobei auch hier eine Abwesenheit von mindestens 48 Stunden erforderlich ist. Abweichend hiervon wird der Freiwilligen Feuerwehr Völklingen für den dauerhaften Liegeplatz ihres Rettungsbootes kein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Die Schwimmsteganlage verfügt über Strom- und Wasserversorgungssäulen mit Münzeinwurf.

§ 5

Ahndung von Verstößen

Wer als Sportbooteigner oder Sportbootführer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt, kann von der Anlegung an der Schwimmsteganlage ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Völklingen, den

Christiane Blatt,
Oberbürgermeisterin